



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelagerte Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. November 1916.

Nr. 51.

Inhalt: 1. Statistik: Bekanntmachung über die Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916
Seite 401

2. Handels- und Gewerbewesen: Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Postermittel vom 6. Oktober 1916 408

1. Statistif.

Bekanntmachung über die Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916. Vom 16. November 1916.

Der Bundesrat hat über die Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 folgendes beschlossen:

Neben den nach § 8 der Bekanntmachung vom 2. November 1916 über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1233) bis zum 21. Dezember 1916 einzuliefernden Nachweisungen haben die Landeszentralbehörden dem kaiserlichen Statistischen Amte die Ergebnisse der Zählung nach Rückgabe der nachfolgenden Muster zu den auf ihnen vermerkten Befragungstagen mitzuteilen.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Nachweisungen zu veröffentlichen sind.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.